



GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung über die BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN UND KINDERKRIPPEN

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) und der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell vom 13. September 2012 sowie der 2. Änderung vom 24.07.2014 und der 3. Änderung vom 18.11.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende 4. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2006 (BGBl. I S. 558) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S.179), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.04.2006 (BGBl. I S. 1095), erhält.

Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte/Kinderkrippe in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell werden nachstehende Betreuungsgebühren ab dem 01. August 2018 je Kind und Monat festgelegt:

1. Krippenbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren

1.1	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind	175,00 €
	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für Geschwisterkinder	145,00 €
1.2	Vormittagsbesuch 7.30 Uhr – 12.30 Uhr für das Einzelkind	120,00 €
1.3	Vormittagsbesuch 7.30 Uhr – 12.30 Uhr für das Geschwisterkind	107,50 €
1.4	Nachmittags Mo.-Do. 13.00 Uhr – 16.30 Uhr (Fr. – 15.30 Uhr) für das Einzelkind	97,50 €
1.5	Nachmittags Mo.-Do. 13.00 Uhr – 16.30 Uhr (Fr. – 15.30 Uhr) für Geschwisterkinder	85,00 €
1.6	Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Fr. ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr	20,00 €
	Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Do ab 16.30 Uhr – 17.00 Uhr und Fr. ab 15.30 Uhr- 16.30 Uhr	30,00 €

2. Tagesstättenbetreuung für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren

2.1	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind	115,00 €
2.2	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für Geschwisterkinder	90,00 €
2.3	Vormittagsbesuch 7.30 Uhr - 12.30 Uhr für das Einzelkind	85,00 €
2.4	Vormittagsbesuch 7.30 Uhr - 12.30 Uhr für Geschwisterkinder	60,00 €
2.5	Nachmittags Mo.-Do. 13.00 Uhr – 16.30 Uhr (Fr.- 15.30 Uhr) Einzelkind	72,50 €
2.6	Nachmittags Mo.-Do. 13.00 Uhr – 16.30 Uhr (Fr.-15.30 Uhr) Geschwisterkinder	60,00 €
2.7	Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Fr. ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr	20,00 €
	Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Do. ab 16.30 Uhr- 17.00 Uhr und Fr. ab 15.30 Uhr- 16.30 Uhr	30,00 €

3. Tagesstättenbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

3.1	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind	155,60 €
3.2	Ganztagsbesuch mit durchgehender Mittagsbetreuung für Geschwisterkinder	135,60 €
3.3	Vormittagsbesuch ist von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	135,60 €
3.4	Vormittagsbesuch für Geschwisterkinder ist von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	125,60 €

- | | |
|---|---------|
| 3.5 Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Fr. ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr | 20,00 € |
| Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Do ab 16.30 Uhr – 17.00 Uhr | 30,00 € |
| und Fr. ab 15.30 Uhr- 16.30 Uhr | |

4. Freistellung bzw. Ermäßigung von Benutzungsgebühren

4.1 Soweit das Land Hessen der Gemeinde Eichenzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren gewährt, gilt für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgendes:

- a.) Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung werden für die Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe (drei Jahre bis Schuleintritt gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) und Geschwisterkindern für den Zeitraum 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr nicht erhoben. Gegebenenfalls kann die Gebührenbefreiung auf Antrag beim Gemeindevorstand auf einen anderen Zeitraum fallen.
- b.) Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung nach § 2 (3) dieser Satzung werden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt wie folgt erhoben:
- Ganztagsbetreuung mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind 20,00 €
- c.) Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Fr. ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr 20,00 €
 Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Do. ab 16.30 Uhr- 17.00 Uhr 30,00 €
 und Fr. ab 15.30 Uhr- 16.30 Uhr

4.2 Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie (Geschwisterkinder) eine Kindertagesstätte der Gemeinde, entfällt die Betreuungsgebühr für das/die Geschwisterkind/er. **Kinder in der Krippe (1-2 Jahre) und U-3 Kinder können nicht von der Gebühr befreit werden.**

§ 3

VERPFLEGUNGSENTGELT

- (1) **Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird in den Eichenzeller Nachrichten, auf der Homepage (www.eichenzell.de) und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.**
- (2) Wird das Verpflegungsentgelt trotz erfolgtem Mahnverfahren nicht gezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 4

GEBÜHRENABWICKLUNG

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte/Kinderkrippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte/Kinderkrippe (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte/Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Für angebrochene Monate ist jeweils die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

GEBÜHRENÜBERNAHME

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt, beantragt werden.

Für das Mittagessen können Eltern einen Zuschuss nach § 28 Absatz 6 SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe) beim Amt für Arbeit und Soziales (Landkreis Fulda) beantragen. Bei Genehmigung der Leistung verringert sich der Eigenanteil auf 1,00 Euro pro Mittagessen.

§ 6

VERFAHREN BEI NICHTZAHLUNG

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

Die 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 18. November 2016 außer Kraft gesetzt.

Eichenzell, den 21.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

Dieter Kolb
Bürgermeister